



Drachenflieger-Club Trier  
Sascha Nilius  
Im Sonneneck 8  
55758 Mackenrodt

Gmund, 17.01.2018 Kla/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Maring-Noviant", 54484 Maring-Noviant**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) fasst aufgrund des Antrags des Drachenflieger-Clubs Trier e.V. vom 30.01.2017 die Erlaubnis „Maring-Noviant“ des Regierungspräsidiums Trier vom 18.05.1978, zuletzt geändert durch den DHV mit Datum des 12.12.1995 und 16.06.2004, neu wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze in neuer Fassung erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Drachenflieger-Clubs Trier e.V. und mit Zustimmung des Vereins auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Beschreibung des Geländes:**

1. Bezeichnung: Maring-Noviant

Lage der Start- und Landeflächen:

Gemarkung Maring-Novand,

Gemeinde: 54484 Maring-Noviant

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

2. Flugbetriebsflächen:

Startplatz 1:

Bezeichnung „Startplatz Südwest“

Koordinaten: N 49°56'45,1" E 07°00'13,0"

Flurnr.: Flur 22, Flurst: 18,19,20

Höhe: 275 m

Höhendifferenz: 133 m  
Startrichtung: SW-SSO  
Fluggeräte: GS, HG  
Eignung: A-Schein, B-Schein, Schulung

Startplatz 2: Bezeichnung „Startplatz Südost Kaisereiche“  
Koordinaten: N 49°56'38" E 06°59'25"  
Flurnr.: Flur 20, Flurst.: 2/1  
Höhe: 290 m  
Höhendifferenz: 155 m  
Startrichtung: SO  
Fluggeräte: GS, HG  
Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Schulung

Landeplatz 1: Bezeichnung: „Landeplatz Südwest“  
Koordinaten: N 49°56'28,5' E 07° 00'09,6"  
Flurnr. 21, Flurst. 53, 54  
Höhe: 142 m  
Fluggeräte: GS, HG  
Eignung: A-Schein, B-Schein, Schulung

Landplatz 2: Bezeichnung: „Landeplatz Südost“  
Koordinaten: N 49°56'17' E 06°59'36,6"  
Flur 18, Flurst. 18-21  
Höhe: 135 m  
Höhendifferenz: 155 m; Erforderl. Gleitzahl: 3,8  
Fluggeräte: GS, HG  
Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Schulung

### III.

### A u f l a g e n

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Geländehalters".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

##### Startplatz Südwest:

1. Bei Schulung mit nur einem Fluglehrer, muss eine sichere Funkverbindung mit dem Schüler gewährleistet sein.

##### Startplatz Südost Kaisereiche:

2. Beim Flugbetrieb ist auf die Belange des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen.
3. Veränderungen des Bodenreliefs der Flächen sind nicht zulässig bzw. bedürfen der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.
4. Vorhandene Gehölzbestände sind zu erhalten. Sofern aufkommender Aufwuchs auf den Brachflächen in Einzelfällen zurückgenommen werden soll, sind die Arbeiten außerhalb der Vegetationszeit vorzunehmen. Gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.
5. Das Errichten von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

6. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind zu beachten.

#### IV.

##### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen, die der Unteren Naturschutzbehörde von Seiten des Geländehalters vorgeschlagen wurden, sind vollumfänglich in dem von der Naturschutzbehörde angezeigten Zeitraum umzusetzen. Auf das Schreiben der Naturschutzbehörde vom 09.10.2017, Az: 22-55453-N0145/2017 wird Bezug genommen.

#### V.

##### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

#### VI.

##### Begründung

Für das Fluggelände Maring-Noviant wurde erstmals am 18.05.1978 eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter gem. § 25 Luftverkehrsgesetz durch die Bezirksregierung Trier für den DFC Trier e.V. erteilt. Am 12.12.1995 wurde sie durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) für den Gleitsegelbetrieb und am 16.06.2004 für Schulungsbetrieb erweitert.

Am 30.01.2017 beantragte der DFC Trier die Erweiterung der Erlaubnis um die Start- und Landefläche Südost. Für einen sicheren Start waren Rodungsmaßnahmen auf den beantragten Startflächen (Flurstück 2/1, Flur 20) erforderlich. Der Verein führte die Rodungsarbeiten frühzeitig durch, ohne die erforderliche Zustimmung der Naturschutzbehörde vor Beginn der Rodungsmaßnahmen einzuholen. Erst im Nachhinein wurde die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Berncastel Wittlich mit Schreiben vom 21.04.2017 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). So teilte die Behörde in einer Stellungnahme vom 09.05.2017 mit, dass sich die beantragten Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ befinden und aufgrund der vorzeitigen

Rodung das erforderliche Einverständnis gem. § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet nicht erklärt werden könne. Begründet wurde der negative Bescheid damit, dass der Antragsteller mit der Rodung gegen den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes verstoßen habe und ein planerischer Nachweis über geeignete Kompensationsmaßnahmen der Naturschutzbehörde noch nicht vorgelegt wurde.

Gegen die Nutzung der beantragten Landeflächen, die ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ liegen, wurde von Seiten der Naturschutzbehörde keine Einwände erhoben.

Es folgten Ortstermine mit der Naturschutzbehörde, der Gemeinde, dem Forst und dem Antragsteller, um die weitere Vorgehensweise und geeignete Kompensationsmaßnahmen abzustimmen.

Nachdem geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen zusammen mit dem Verein und Revierleiter entwickelt worden waren, wurde eine positive Beurteilung des Sachverhaltes durch die Naturschutzbehörde möglich. So teilte die Behörde mit Schreiben vom 9.10.2017 mit, dass aufgrund der vorgelegten Maßnahmenblätter nun das Einverständnis gem. § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ erteilt und vorbehaltlich der genannten Nebenbestimmungen das Benehmen gem. § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hergestellt wurde. Die Nebenbestimmungen wurden in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche vom 08.01.2018 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb